

A u s z u g
aus dem

Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern
Nr.28 v. 14. Juli 1937.

Verkehr der Beamten mit den Volksgenossen.
RdErl.d.RuPrMdJ.v.4.7.37 -II SB 5400/2000.

Im Dritten Reich ist der Beamte Diener am deutschen Volk. Ihm hat er alle seine Kräfte, sein ganzes Können und Wissen zu widmen. Er steht deshalb zum einzelnen Volksgenossen nicht im Verhältnis des Vorgesetzten zum Untergebenen, sondern in dem eines Fürsorgers und Beraters, an den der Volksgenosse sich mit seinen Nöten, Sorgen und Zweifeln vertrauensvoll wenden soll.

Mit dieser Stellung des Beamten ist jede unsachliche Schärfe und Schroffheit und jede Unhöflichkeit im schriftlichen und mündlichen Verkehr mit den Volksgenossen unvereinbar. Ein solches Verhalten wäre geeignet, das Vertrauen zum nationalsozialistischen Staat zu erschüttern und könnte, wird es Ausländern gegenüber geübt, bei ihnen vom Dritten Reich falsche Vorstellungen erwecken und damit dem deutschen Volke schaden.

Ich erwarte daher von der deutschen Beamtenschaft, dass sie jeden, der sich mündlich oder schriftlich an die Behörde wendet, wenn auch bestimmt, so doch höflich abfertigt, und von den Leitern der Behörden, dass sie bei jeder sich bietenden Gelegenheit (z.B. Versammlungen der nachgeordneten Behördenleiter und Beamten) in geeigneter Weise die unterstellte Beamtenschaft auf diese Gesichtspunkte hinweisen,

Der Oberbürgermeister
der
Gau- und Grenzlandhauptstadt
Karlsruhe.

Karlsruhe, den 19. Juli 1937.

Abt. II P.A.

Abschrift hiervon an _____ mit dem Ersuchen
um geeignete weitere Bekanntgabe. Die Grundsätze des Erlasses

.//.

Stadtkarchiv 1/POA 2 1620